



Österreichischer Städtebund

10/SN-8/ME

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

E-mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at

Entwurf des Bundesgesetzes
über den zwischenstaatlichen
Luftverkehr (BGzLV 1996)

zu Pr.Zl. 58.504/1-7/96

Wien, 1.4.1996

Schneider/Kr

C:Gesetz.doc

Klappe 899 95

761/202/96

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 58.504/1-7/96	-GE/19 96
Datum: 5. APR. 1996	
Verteilt 30.4.96	Krusch

Dr. Klausgruber

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 14. Februar 1996, Pr.Zl. 58.504/1-7/96, vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.V.:

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

E-mail-Adresse: oesterreichischer@staedtebund.or.at
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf des Bundesgesetzes
über den zwischenstaatlichen
Luftverkehr (BGzLV 1996)

Wien, 1.4.1996
Schneider/Kr
C:Gesetz.doc
Klappe 899 95
761/202/96

zu Pr.Zl. 58.504/1-7/96

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt der Österrei-
chische Städtebund wie folgt Stellung:

**Zu § 5 (Anpassung des Flugverkehrsangebotes an die Flugver-
kehrsnachfrage):**

Die in § 5 Z. 3 vorgesehene Möglichkeit einer Vereinbarung von "Bedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb der betreffenden Flugstrecke" ist zu weitgehend bzw. zu unpräzise definiert. Auch könnte diese Bestimmung dazu führen, daß eine Fluggesellschaft die Kapazität reduzieren bzw. den Flug einstellen muß, wenn das vom Vertragspartner des Luftverkehrsabkommens namhaft gemachte Unternehmen keinen wirtschaftlichen Betrieb auf der betreffenden Flugstrecke aus welchen Gründen auch immer - solche können durchaus aus einer schlechten Gestion dieses Unternehmens resultieren - durchführen kann. Da die Z. 3 auch nicht dem Text der "klassischen Bermuda-Klausel" (hinsichtlich deren Originalfassung siehe Halbmayr-Wiesenwasser, Das österreichische Luftfahrtrecht II., Pkt. II/1/2, S. 12 f) entspricht und eine undifferenzierte Schutzbestimmung darstellen würde, sollte sie entfallen.

Zu § 8 (Entgelt für die Benützung von Flughäfen und deren Einrichtungen sowie für die Bereitstellung von Flugsicherungseinrichtungen und -diensten):

Da Flughäfen in Österreich nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechtes organisierte Unternehmungen sind, deren Aktien teilweise sogar an der Börse notieren, ist es selbstverständlich, daß für die im § 8 angeführten Leistungen Entgelte verlangt werden. Die ggstl. gesetzliche Bestimmung bzw. die ausdrückliche Erwähnung in den Abkommen ist nicht mehr zeitgemäß. Im Hinblick auf die Liberalisierungsbestrebungen innerhalb der EU betreffend den Bodenabfertigungsdienst erscheint es unverständlich, daß nunmehr mittels Luftverkehrsabkommen Tarife bzw. Preise vereinbart werden sollen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, daß für Beförderungstarife der Luftfahrtunternehmen im § 13 des ggst. Entwurfes auf eine analoge Bestimmung verzichtet wurde. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ist durch die "Kann-Bestimmung" des § 13 Abs. 1 lediglich ermächtigt, einem Luftfahrtunternehmen, welches Flugverkehr in oder von/nach Österreich betreibt, die Vorlage der zur Anwendung kommenden Beförderungsbedingungen und Beförderungstarife zu seiner Kenntnis vorzuschreiben. Der gesamte § 8 sollte daher ersatzlos entfallen, zumal Flughäfen auch zukünftig in wesentlichen Bereichen der Genehmigungsverpflichtung ihrer Tarife unterliegen und Kontrollmechanismen der Behörden ohnehin bestehen.

Zu § 10 (Flugplanbewilligung):

In § 10 Abs. 3 wäre jedenfalls noch ein Stellungnahmerecht des Schedule-Coordinators und der einzelnen Airport Slot-Coordinatoren - soweit vorhanden - in diesen Bewilligungsverfahren vorzusehen. Ferner sollte festgehalten werden, daß eine Entscheidung über den Antrag innerhalb von 20 Tagen zu erfolgen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.V.:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Slovak', written in a cursive style.

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat